

Satzung

§ 1

Namen und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen BASF-Siedlergemeinschaft e. V. und hat seinen Sitz in Mannheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des selbst genutzten Wohneigentums einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
2. Der Verein fördert diesen Zweck insbesondere durch folgende Verbandsaufgaben:
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Siedlungsgedanken zu werben;
 - c) seine siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen auf regionaler Ebene zu vertreten und diese in Verbindung mit den Medien zu verbreiten;
 - d) seine Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen;
 - e) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu betreiben.
3. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es ferner:
 - a) durch periodische und sonstige Publikationen seine Mitglieder zu informieren und fachlich zu beraten;
 - b) die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümern selbst genutzter Familienheime mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;

- c) die Gartenfachberatung bei seinen Mitgliedern zu betreiben und dabei auf die Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes hinzuwirken;
 - d) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - e) auf die Mitarbeit der Jugend und der Frauen hinzuwirken.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ortsansässige Siedler, Familienheimbesitzer oder Einwohner von Mannheim sowie Förderer des Siedlungsgedankens werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
3. Siedler und Familienheimbesitzer können gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. erwerben.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme der Beitrittserklärung jeweils zum Monatsanfang.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Tod des Mitglieds.

zu a) der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Eine Abkürzung dieser Frist ist durch Vorstandsbeschluss möglich.

zu b) die Streichung der Mitgliedschaft kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied

- a) mehr als sechs Monate mit seinem Beitrag in Verzug ist.
- b) sein Siedler- beziehungsweise Familienheim veräußert.

Über eine Streichung erhält das Mitglied eine schriftliche Benachrichtigung.

zu c) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Grundsätze des Vereins schädigt, den übernommenen Pflichten zuwiderhandelt oder sie gröblich missachtet oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief eingegangen sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hatte der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

zu d) Bei Tod endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalendermonats in dem das Mitglied verstorben ist. Jedoch kann der überlebende Ehepartner in die Mitgliedschaft eintreten. Als Eintritt gilt die Weiterentrichtung des Beitrages.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Sie können ihr Stimmrecht auf einen erwachsenen Familienangehörigen oder ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Die Mitglieder haben das Recht, Rat und Hilfe der Vereinsorgane im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung in ihrer Höhe und Fälligkeit jeweils

festgelegten Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld.

§ 7

Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere auch Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand dem angehören:

1) der 1. Vorsitzende

Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich und leitet die Vereinsgeschäfte.

2) der 2. Vorsitzende

Er steht dem 1. Vorsitzenden zur Seite und vertritt ihn.

3) der Hauptkassierer

Er führt die Kassengeschäfte sowie das Mitgliedsverzeichnis und das Meldewesen.

4) der Schriftführer

Er ist für die Verwaltungsarbeiten zuständig und führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und/oder Vorstandssitzungen.

5) die Leiterin der Frauengruppe

Die Leiterin der Frauengruppe wird aus der Mitte der Frauengruppe gewählt und von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt.

6) der Gartenwart

Er ist zuständig für alle Belange hinsichtlich der Pflege und Erhaltung der Gärten.

7) der Betreuer des Siedlerheimes

Er ist zuständig für alle Maßnahmen, die mit der baulichen Erhaltung des Siedlerheimes zusammenhängen.

8) Internet-Betreuer

Er ist zuständig für die redaktionelle Bearbeitung und Aktualisierung des Internet-Auftrittes des Vereins.

2. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB sind die unter 1) und 2) genannten Personen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr ein.
2. Hierzu genügt es grundsätzlich, wenn der Vorstand die Einladung mit der Tagesordnung acht Tage vorher durch Aushang an der Eingangstür des Siedlerheims bekannt macht. Bei Satzungsänderungen, Anträgen auf Auflösung des Vereins oder Wahlen erfolgt die Einladung schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahmen: Satzungsänderungen, Anträgen auf Auflösung des Vereins).
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, über Vereinsbeiträge und über die Schaffung neuer organisatorischer Einrichtungen. Außerdem führte sie die Neuwahlen des Vorstandes und von zwei Revisoren durch.
5. Ferner beschließt sie über eine vom Vorstand ausgesprochene Ausschließung eines Mitglieds und über die Auflösung des Vereins.
6. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder erwachsenes Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet über den Antrag der 1. Vorsitzende.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt hier 2 Wochen.

§ 10

Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift zu erstellen.

§ 11

Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins ist das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen der Nachfolorganisation - so fern sie gemeinnützig ist - oder; wenn keine Nachfolgeorganisation vorhanden ist, dem Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e. V. zuzuführen und darf von diesem nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.

§ 13

diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.4.2008 beschlossen.

Mannheim den 22.4.2008

Lehmpfuhl
(Erster Vorsitzender)

Hemberger
(Zweiter Vorsitzender)

Morgenroth
(Schriftführer)

In der Fassung vom 22.04.2008
(Vereinsregistereintrag: 18.03.2009 [VR 667])